

Satzung

der Dr. Viktor Freiherr von Fuchs-Stiftung

Präambel

Die Welt braucht einen Bewusstseinswandel.
Die Missachtung der Menschenwürde, Freiheit, Solidarität, Nachhaltigkeit (Ökologie), Gerechtigkeit und Demokratie gefährden das Leben auf diesem Planeten.
Meine Absicht ist es, Menschen und Initiativen zu unterstützen, die im Sinne von Gemeinwohl denken und handeln. Die Bewusstheit, dass sich alles in unserer Welt wechselseitig bedingt, sollte Grundlage von Bildung werden. Die Wissensbildung muss dabei mit Herzensbildung verbunden werden, damit Abgrenzung und Trennendes überwunden werden kann und globale Strukturen der Solidarität entstehen.

Darüber hinaus soll die Stiftung - im Sinne eines sozialen Liberalismus - Hilfe zur Selbsthilfe anbieten, Eigenverantwortung und Zuversicht stärken und versuchen, die Selbständigkeit hilfsbedürftiger Menschen möglichst lange zu erhalten oder wieder zu mobilisieren. Sie soll darüber hinaus den Helfern Unterstützung anbieten.
Um diese Ziele von Liebe, Mitgefühl, Freude, Gleichmut und damit innerem und äußerem Frieden zu fördern und Ängste zu reduzieren habe ich, Alexander Fuchs, diese Stiftung errichtet

Die Stiftung trägt den Namen des Urgroßvaters des Stifters, Dr. Viktor Freiherr von Fuchs, 1840-1921 Präsident des österreichischen Abgeordnetenhauses und soll an ihn und seine Verdienste für das Allgemeinwohl erinnern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Dr. Viktor Freiherr von Fuchs-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung unterstützt und fördert im Sinne der Präambel Initiativen von Gemeinwohlprojekten. Dies können auch hilfsbedürftige Personen sein um ihnen ein Leben und Sterben in Würde zu ermöglichen. Dazu gehört die Bildung und Stärkung der Demokratie mit Bürger- und Menschenrechten. Im Sinn von § 52 Abs. 1 AO verfolgt die Stiftung gemeinnützige und mildtätige Zwecke um die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Förderung in den unter (1) genannten Bereichen verwirklicht werden:
 - a) Förderung hilfsbedürftiger Personen, ebenso auch gemeinnütziger und mildtätiger Einrichtungen z.B. Hospiz-/ Pflegeeinrichtungen;
 - b) die Förderung von Bildungsprojekten in Begleitung und Durchführung als auch z.B. mit Stipendien, Prämierung von Abschlussarbeiten, Zuschüssen bei Sach- und Reisekosten;
 - c) Förderung von Projekten in bürgerschaftlichem Engagement zugunsten nachhaltiger Zwecke, die den Gemeinwohl-Werten dienen. Diese müssen auch gemeinnützig oder mildtätig sein.
- (3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn).

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige steuerbegünstigte Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) besteht zum 31.12.2019 aus € 492.922,94. Das Grundstockvermögen ist ertragsbringend anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

- (1) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (2) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist. Mit Beschluss des Stiftungsrats kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann einen Teil der Stiftungsmittel dazu verwenden, zusätzliche Stiftungsmittel einzuwerben z.B. durch Spendenveranstaltungen
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Die Stiftung kann bis zu einem Drittel ihres Einkommens für den angemessenen Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen und zur Pflege ihrer Gräber und Ehrung ihres Andenkens verwenden, soweit hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende notwendige Auslagen können ersetzt werden. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat, für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsrates kann der Stiftungsvorstand eine in ihrer Höhe angemessene Aufwandspauschale, soweit dies die Mittel der Stiftung zulassen, beschließen. Bei Verzicht darauf kann diese auch gegen eine Spendenquittung abgegolten werden.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis drei natürliche Personen. Er wird vom Stiftungsrat berufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das jeweilige Mitglied des Stiftungsvorstands auf Ersuchen des Stiftungsrates bis zur Berufung des nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (2) Der Stiftungsrat bestellt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

- (3) Der Stiftungsvorstand kann ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich tätig sein. Die Entscheidung hierüber trifft der Stiftungsrat. Die entsprechende vertragliche Vereinbarung ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorab zur Prüfung gemäß Art. 19 Nr. 3 BayStG vorzulegen.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann sich Hilfspersonen bedienen.
- (5) Die Berufung eines haupt- oder nebenberuflich tätigen Stiftungsvorstands und die Übertragung von Aufgaben an Hilfspersonen ist nur zulässig, soweit hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen und die zu erfüllenden Aufgaben dies notwendig machen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet - außer im Todesfall
1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 2. mit dem Ablauf der Amtszeit,
 3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 4. mit der Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.
- Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt zum Beispiel vor, wenn
- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
 - es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt,
 - es andere Mitglieder der Organe über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
 - es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufsorgan zerrüttet ist,
 - ein Zerwürfnis mit anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein. Die Bindung an gemeinsam gefasste Vorstandsbeschlüsse bleibt unberührt. Bei Verhinderung des gesamten Vorstandes vertritt in unaufschiebbaren Fällen auch der Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er den Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die laufenden Geschäfte. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind die Vorgesetzten aller Mitarbeiter der Stiftung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere:
- a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 - b) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,

- c) die ordnungsgemäße Buchführung der Stiftung und Sammlung der Belege und Nachweise,
 - d) die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht) und die Fertigstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend. Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf natürlichen Personen. Der Stifter Alexander Fuchs ist Mitglied und Vorsitzender des Stiftungsrats auf unbestimmte Zeit und nach seinem Ausscheiden sein Bruder Ernst Friedemann Fuchs gemäß § 13 dieser Satzung. Ist diese Regelung nicht mehr anwendbar, gilt die Regelung des Absatzes 2 mit der Auflage, dass mindestens ein Abkömmling des Stifters Mitglied des Stiftungsrats sein soll.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch Zuwahl seitens der jeweils vorhandenen Mitglieder des Stiftungsrats (Kooptation) bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre und läuft maximal bis zum Ende des 80. Lebensjahrs. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Auf Ersuchen der verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrats bleibt ein ausscheidendes Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet - außer im Todesfall
- a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 - b) mit dem Ablauf der Amtszeit,
 - c) mit Vollendung des 80. Lebensjahrs,
 - d) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - e) mit der einstimmigen Abberufung durch die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.
- Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt zum Beispiel vor, wenn

- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
- es andere Mitglieder der Organe über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
- das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
- ein Zerwürfnis mit anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:
 - a. den Haushaltsvorschlag,
 - b. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - c. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - d. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers,
 - e. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 - f. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 - g. die Entlastung des Vorstandes,
 - h. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Bestellung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Die Festlegung der Art der Sitzung (physisch oder digital) muss ebenfalls Inhalt dieser Einberufung sein. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form verlangen.
- (2) Die Teilnahme an Stiftungsratssitzungen sowie die Beschlussfassung können mittels Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.

- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Drittel aller Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sein; Entsprechendes gilt für eine virtuelle Anwesenheit (Zuschaltung über elektronische Medien, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz). Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keinen Widerspruch erhebt.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen des § 14, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag.
- (6) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung. Die Schriftform gilt auch durch Fax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form gewahrt.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und die Beschlüsse im Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Leiter der Sitzung bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Kuratorium

- (1) Der Stiftungsrat kann die Berufung eines Kuratoriums beschließen.
- (2) Das Kuratorium besteht aus bis zu 6 Mitgliedern, die vom Stiftungsrat berufen werden. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vorsitzende des Stiftungsrats. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (4) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen mit der Verwirklichung des Stiftungszwecks zusammenhängenden Fragen, insbesondere der Begutachtung von Förderungsanträgen. Die Stiftungsorgane können hierzu auch einzelne Mitglieder des Kuratoriums um ihren Rat bitten.
- (5) Entscheidungsbefugnisse besitzt das Kuratorium nicht. Stiftungsrat und Stiftungsvorstand sind an die Empfehlungen des Kuratoriums nicht gebunden. Das Kuratorium soll über alle wesentlichen Angelegenheiten aus der Tätigkeit der Stiftung informiert werden.

§ 13 Sonderrechte des Stifters

- (1) Der Stifter Alexander Fuchs hat als Mitglied des Stiftungsrats, nach seinem Ausscheiden sein Bruder Ernst Friedemann Fuchs, vorrangig vor anderen Bestimmungen dieser Satzung folgende Rechte: a. Er kann unbefristet dem Stiftungsrat angehören und im Stiftungsrat den Vorsitz führen. b. Solange der Stifter einem Stiftungsorgan angehört, kann gegen seine Stimme kein wirksamer Beschluss gefasst werden. Hierzu wird jeder Beschluss eines Stiftungsorgans dem in einem Stiftungsorgan vertretenen Stifter unverzüglich vorgelegt. Erfolgt keine aktive Genehmigung oder Ablehnung des Beschlusses durch

den Stifter, gilt seine Zustimmung zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses als erteilt. Für die Ermittlung der Frist gelten die Vorschriften der §§ 187, 188 und 193 BGB. Eine Übermittlung in elektronischer Form sowie die elektronische Form hinsichtlich der Genehmigung/Ablehnung ist zulässig.

- (2) Die Sonderrechte gemäß §13 Abs. 1 gelten bis zum Ausscheiden als Mitglied eines Stiftungsorgans oder solange, bis durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stiftung (und in Kopie an die Stiftungsaufsichtsbehörde) auf die Ausübung dieser Rechte verzichtet wird.

§ 14

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen.
Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkenntnisbehörde wirksam.

§ 15

Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für hilfsbedürftige Personen im Sinne von § 53 AO, von Bildungsprojekten und bürgerschaftlichem Engagement die den Gemeinwohl-Werten dienen.
- (2) Über die Bestimmung des Anfallsberechtigten beschließt der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat mit der jeweiligen Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 16

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern. Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 28.11.2007 genehmigte Fassung außer Kraft.

München, 19.10 2020

Alexander Fuchs